

**Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg e.V.**  
mit Frauen- und Jugendgruppe gegründet 1912



# Satzung

Stand 07.12.2021

## **Satzung**

<b><u>Inhalt:</u></b>	Seite
§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	1
§ 2 Rechtsfähigkeit	1
§ 3 Politische Orientierung	1
§ 4 Zweck und Aufgabenbereich	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 7 Aussprechen von Sanktionen	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Der engere Vorstand	5
§ 10 a Die Vorstandschaft	5
§ 11 Aufgabe des Vorstandes	6
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Hauptversammlung	8
§ 14 Geschäftsjahr	9
§ 15 Datenschutzerklärung	9
§ 16 Ausstellungswesen	10
§ 17 Auflösung des Rassekaninchenzuchtverein	10
§ 18 Schlussbestimmung	10

# **Rassekaninchenzuchtverein B 604**

## **Vilsbiburg und Umgebung e. V.**

gegründet 1912

Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg e. V.  
in Folge: RKZV B 604 Vib

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

Der Verein führt den Namen Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg und Umgebung e. V.

Er wurde 1912 gegründet und hat seinen Sitz in 84137 Vilsbiburg. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Kreisverein Landshut, im Bezirksverband Niederbayern, im Landesverband Bayerischer Rasse-Kaninchenzüchter e. V. (VBRK) sowie im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e. V. (ZDRK)

Die Geschäftsadresse ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

#### **§ 2 Rechtsfähigkeit**

Der Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg e. V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Politische Orientierung**

Der Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg e. V. ist unpolitisch. Er lehnt jegliche politische Betätigung in seiner Organisation ab.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie zum Beispiel der NPD und ihrer Landesverbände können nicht Mitglied des Vereins werden.



#### § 4 Zweck und Aufgabenbereich

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Er hat die Förderung und die Verbreitung der Rassekaninchenzucht als Freizeitbeschäftigung und die Verwertung der Kaninchenerzeugnisse als gemeinsames Ziel für seine Mitglieder, unter Wahrung der Gemeinnützigkeit als Grundlage, zu setzen.

Um diese Ziele zu erreichen, hat sich der Verein folgende Aufgaben gestellt:

1. Züchterische Verbesserung der Kaninchenbestände der Vereinsmitglieder durch Beratung und Aufklärung über Rassekaninchenzucht nach neuesten Erkenntnissen.
2. Verbreitung des Gedankengutes der Rassekaninchenzucht durch Werbung in Wort, Schrift, und Bild und insbesondere durch Veranstaltungen von Ausstellungen und Werbeschauen
3. Pflege kameradschaftlicher Zusammenarbeit und regen Meinungsaustausches unter den Vereinen und deren Mitgliedern durch Zusammenkünfte und Veröffentlichungen in der Tagespresse.
4. Fördert insbesondere die Jugendarbeit, wie z. B. die Liebe zum Tier, tierpflege sowie Jugendveranstaltungen (Vereinsjugendjungtierschau, Jungendzeltlager usw.)
5. Mittelverwendung: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - a) Mitglieder der Vorstandschaft und Vereinsmitglieder die im Auftrag des 1. Vorsitzenden handeln, haben Anspruch auf Aufwandsersatz. Hierzu gehören Büromaterial, Porto, Telefon u.s.w. sowie die Vergütung des Tätowiermeister. Reisekosten werden nicht erstattet.
  - b) Der Anspruch muss mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und muss innerhalb dem Geschäftsjahr in dem der Anspruch entstanden ist, beim Kassier eingereicht werden.
  - c) Die Vorstandschaft regelt in der Fahrtkostenerstattungsordnung die Erstattung von Aufwendungen für Sammeltiertransporten zu Landes.- und Bundesschauen usw. sowie die Fahrtkosten zu Veranstaltungen, im Rahmen der Satzung.

#### § 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg e. V. ist freiwillig. Der Verein RKZV B 604 Vib kennt:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendliche im Alter von 4 – 18 Jahren



Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder und der Jugendlichen beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Mit der Beitrittserklärung werden die Satzung und Ordnungen anerkannt. Die Mitgliederversammlung hat dem Erwerb der Mitgliedschaft zuzustimmen, lehnt sie die Aufnahme in den Verein ab, bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Ihre Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Vorschriften dieser Satzung, die Bestimmungen und Anordnungen des ZDRK e. V., des Landesverbandes und des Kreisvereins sowie des Vereins gewissenhaft zu befolgen.
2. es mit ihrer Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre Zucht gewissenhaft zu betreiben, ihre Stallanlagen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und im besonderen bestrebt zu sein, ihre Tiere frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere auszumerzen
3. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen
4. Die Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge und evtl. Sonderbeiträge sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsart beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung geregelt. Bei einem Rückstand mit den Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitglieds. Seine Mitgliedschaft erlischt ohne vorherige Mahnung bei einem Rückstand seiner Verbindlichkeiten von mehr als einem Jahr.

#### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

1. die satzungsgemäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt;
2. trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als  $\frac{1}{4}$  Jahr im Rückstand ist.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllungen anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder an ein Mitglied des engeren Vorstands. Er ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens Ende November eines Jahres beim Vorsitzenden eingegangen sein und wird zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Im Dezember eingehende Austrittserklärungen werden angenommen und werden zum 31.12. wirksam, es muss aber der Beitrag für das Folgejahr noch entrichtet werden.



- Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. Handlungen, welche den Bestrebungen des Vereins RKZV B 604 Vib zuwiderlaufen.
2. Nichtbefolgung von Anordnungen und Regelungen der zuständigen Vereinsorgane.
3. Böswillige Zerstörung oder Beschädigung des Vereinseigentums.
4. Unehrenhaftes und unkameradschaftliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
5. Vorsätzliche betrügerische Manipulation zum Nachteil des Vereins RKZV B 604 Vib bzw. der Gesamtheit der Mitglieder insbesondere bei Schauen, wobei die Beweislast beim Geschädigten liegt.
6. Nachgewiesene, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit dem Ziel die Arbeit des Vereins zu erschweren.
7. Bei Teilnahme an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen. Eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen bzw. Zeigen von unter anderem rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer in § 3 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

Ein Vereinsausschlussverfahren gegen ein Mitglied wird durch Beschluss des engeren Vostands eingeleitet.

Der Ausschluß wird dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Von Zeitpunkt des Ausschlusses hat der Ausgeschlossene kein Stimmrecht in der Versammlung mehr. Der Ausgeschlossene hat das Recht innerhalb 10 Tagen eine schriftliche Stellungnahme beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim zuständigen Ehrengericht des Landesverbandes Bayerischer Rasse-Kaninchenzüchter erhoben werden. Diese Rechtsmittelbelehrung ist dem Ausgeschlossenen bei Mitteilung des Ausschlusses zu erteilen.

§ 7 Aussprechen von Sanktionen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, nach vorheriger Anhörung, je nach Ausmaß des Vergehens folgende Strafen auszusprechen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Ausstellungssperre auf Zeit bei Ausstellungen des Rassekaninchenzuchtvereins B 604 Vilsbiburg e. V.
4. Ausstellungssperre auf Dauer bei Ausstellungen des Rassekaninchenzuchtvereins B 604 Vilsbiburg e. V.
5. Ausschluß aus Zeit
6. Schadensersatzforderung entsprechend dem verursachten Schaden.

Gegen Aussprechen von Sanktionen hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb 14 Tagen Einspruch beim Ehrengericht des Landesverband Bayerischer Rasse-Kaninchenzücheter zu erheben und sich vor diesem zu rechtfertigen.

Diese Rechtsmittelbelehrung muss dem Betroffenen bei der Aussprache von Sanktionen mitgeteilt werden.



## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Zur Teilnahme an den Veranstaltungen.
- 2) Auf Ausübung des Stimmrecht; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Das Recht Anträge zustellen, zur Mitglieder- und Hauptversammlung.
- 4) Volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der gültigen Satzung
- 5) Die Mitglieder des Vereins haben nicht das Recht evtl. vorhandener vereinseigene Geräte, Grundstücke und sonstiger Einrichtungen privat zu nutzen.
- 6) Datenrichtigkeit: Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- 7) Kommunikation im Verein: Mitglieder die in Besitz einer E-Mail-Adresse sind, sind verpflichtet diese sowie deren Änderung dem Verein mitzuteilen.

## § 9 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 10 Der engere Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassier
5. dem Zuchtwart.

## § 10 a Die Vorstandschaft:

setzt sich aus dem engeren Vorstand und

Tätowiermeister, Zuchtbuchführer, Jugendgruppenleiter, Leiterin der Frauengruppe, Ausstellungsleiter und bis zu drei Beisitzer zusammen.

Die Vorstandschaft kann Anlassbezogen um weitere Funktionsträger durch den engeren Vorstand erweitert werden.

## - Die Vorstandsämter:

- a) Vorsitzender und Kassier sowie
- b) Zuchtbuchführer und Tätowiermeister, dürfen nicht in einer Hand liegen.
- c) Die Leiterin der Frauengruppe muss dem Verein als Vollmitglied angehören.
- d) Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.



#### - Amtsdauer der Verwaltung:

Die Mitglieder der Verwaltung (engere Vorstand), sowie alle andere Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist beliebig und zulässig. Die Kassenrevisoren werden von Jahr zu Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Verwaltungsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. bestellt ist.

#### § 11 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte von mehr als 100 Euro der Zustimmung der Vorstandschaft bedarf. Außerdem obliegt dem 1. Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden die Besorgung der laufenden Geschäfte, die Einberufung und Leitung von Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Erstattung des Tätigkeitsberichts. Die Übertragung einzelner Aufgaben des 1. Vorsitzenden auf andere Mitglieder der Vorstandschaft ist gestattet.

#### - Aufgaben des engeren Vorstandes:

Dem engeren Vorstand obliegt die Geschäftsführung des RKZV B 604 Vib. Er hat für eine geregelte und sorgfältige Geschäftsordnung zu sorgen. Das Vermögen des Vereins RKZV B 604 Vib wird vom engeren Vorstand verwaltet und nach bestem Ermessen für die Zwecke des Vereins RKZV B 604 Vib eingesetzt.

Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstandschaft ist das Recht eingeräumt, in Verwaltungssitzungen Belange des RKZV B 604 Vib zu regeln. Ein Beschluß kann jedoch erst vollzogen werden, wenn die Mitgliederversammlung nachträglich ihre Zustimmung erteilt hat.

#### - Aufgaben der Vorstandschaft:

1. Erstellen von Ordnungen und Regeln
2. Festsetzung der Beitragsordnung
3. Festsetzung und Aktualisieren der Geschäftsordnung
4. Aussprechen von Sanktionen
5. Ausschluß Einzelmitglieder
6. Festlegen von Ausstellungen und Prämierungen.
7. Festlegen der Bestimmungen für Ehrungen.
8. Prüfung von Anträgen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Rassekaninchenzuchtvereins B 604 Vilsbiburg e. V. zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
6. Vorbereitung von Vorlagen zu Mitgliederversammlungen
7. Bestellung von Arbeitsausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder

Die Vorstandschaft ist mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf einzurufen. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



- Entlastung des Vorstandes und der gesamten Vorstandschaft:

Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und der gesamten Vorstandschaft ist einmal jährlich bei der Hauptversammlung durchzuführen.

a) In Jahren in denen die Wahl des/r Vorstandes/ Vorstandschaft durchzuführen sind, läßt der gewählte Wahlleiter die Mitglieder über die Entlastung abstimmen.

b) In den übrigen Jahren läßt der Kassenprüfer der den Prüfbericht vorträgt die Mitglieder über die Entlastung abstimmen.

- Haftung der Funktionsträger:

Organmitglieder oder besonderer Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- Aufgabenbereich der einzelnen Ressorts:

1.) Schriftführer

Der 1. Schriftführer hat alle regelmäßig wiederkehrenden schriftlichen Arbeiten im Einverständnis mit dem Vorsitzenden bzw. auf Beschluß auszuführen und im Auftrag zu unterzeichnen. Er hat die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Versammlungen anzufertigen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

2.) Kassier

Der 1. Kassier hat die Kasse des Rassekaninchenzuchtvereins B 604 Vilsbiburg e. V. zu verwalten und regelmäßig wiederkehrende Geschäfte zu erledigen. Er hat alle Zahlungen zu tätigen. Bei der Mitgliederversammlung hat der Kassier Rechnung zu legen. Er ist verpflichtet, den Kassenprüfern und dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Kassenbuch und Barbestand zur Einsicht vorzulegen.

3.) Jugendleiter

Die Leitung der Jugendgruppen liegt in den Händen des Jugendleiters. Er führt das Gruppenleben. Ihm obliegt die Verbindung zwischen den Jugendgruppen und dem Verein. Der Jugendleiter vertritt im Ausschuß des Vereins die Belangen der Jugendgruppen. Der Jugendleiter gibt dem Verein auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Arbeit der Gruppen und über den Stand der Verwendung der bereitgestellten Fördermittel.

4.) Handarbeits u. Kreativgruppenleiterin > HuK (Frauengruppe)

Die HuK- Gruppenleiterin hat die Aufgabe, die Frauengruppe zu betreuen und sie in der Verwertung der Erzeugnisse und Produkte zu beraten. Sie gibt dem Verein auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Arbeit der Frauengruppe.

5.) Zuchtwart

Der Zuchtwart hat die Mitglieder in allen züchterischen und technischen Angelegenheiten der Rassekaninchenzucht zu beraten. Er ist hierbei ggf. durch sachkundige Vorstandsmitglieder zu unterstützen. Er gibt dem Verein auf der



Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Arbeit im zurückliegenden Zuchtjahr.

#### 6.) Kassenrevisoren

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins ist jährlich mindestens einmal durch zwei Mitglieder, als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Diese Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und können jedes Jahr neu gewählt werden.

#### § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen dienen der Beratung und der gemeinsamen Aussprache in allen Vereins- und Zuchtangelegenheiten. Mitgliederversammlungen sollen möglichst monatlich einmal abgehalten werden. Ihre Einberufung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Es wird in der Vilsbiburger Zeitung und per E-Mail auf die Versammlung hingewiesen. Ihre Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch das rangnächste Vorstandsmitglied. In den Mitgliederversammlungen kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieder über alle Fragen des Vereinslebens gesprochen, beraten und Beschluß gefaßt werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Hauptversammlung vorbehalten sind. In Mitgliederversammlungen ist insbesondere zu beschließen über Neuaufnahmen, Ausschlußanträge, über Höhe der Beiträge evtl. Sonderbeiträge, ebenso über Art und Weise sonstiger Leistungen.

#### § 13 Hauptversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder verlangt wird. Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladung wird per Post versandt. Mitglieder die eine E-Mail-Adresse haben erhalten die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Es ist ein Hinweis auf die Hauptversammlung in der Vilsbiburger Zeitung zu veröffentlichen. Die Einberufung ist an eine besondere Form nicht gebunden. Sie hat aber eine genaue Tagesordnung zu enthalten. Für ihre Leitung gilt das gleiche wie für sonstige Mitgliederversammlungen. Zu den sonstigen Mitgliederversammlungen soll möglichst auch mit Tagesordnung eingeladen werden. Die Hauptversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Lediglich der Beschluß über eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, desgleichen der Beschluß über Satzungsänderungen.

Der Hauptversammlung obliegen,

1. die Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten sowie Berichten nach Kassenprüfungen
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.



## § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Rassekaninchenzuchtvereins B 604 Vilsbiburg e. V. beginnt am 01.01 und endet am 31.12

## § 15 Datenschutzerklärung

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vereinseigenen EDV-System bzw. auf privaten PCs der berechtigten Funktionsträger gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweck nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 4) Als Mitglied des Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder und die Mitglieder der Vorstandschaft an den Kreisverein Landshut, Bezirksverband Niederbayern und den Verband Bayerischer Rassekaninchenzüchter e.V. zu melden. Übermittelt werden Vor- und Zunahme, Anschrift, Eintrittsdatum, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.
- 5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 6) Den Organen des Vereins, allen Funktionsträger bzw. sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion oder aus dem Verein hinaus unbegrenzt weiter.
- 7) Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und weitere Details zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.



## § 16 Ausstellungswesen

Beim Ausrichten einer Lokal- bzw. anderer Schauen müssen dafür erforderliche geeignete Räumlichkeiten, sowie den Rassen entsprechende geeignete Käfiggrößen vorhanden sein. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung und den jeweiligen Ausstellungsordnungen sowie in der AAB des ZDRK geregelt.

## § 17 Auflösung des Rassekaninchenzuchtvereins B 604 Vilsbiburg e. V.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung ist allen Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher schriftlich zu übermitteln. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, dass es sich um die beabsichtigte Auflösung handelt. Für einen Auflösungsbeschluss ist in geheimer Wahl eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wiederholung der Abstimmung bei Nichterreichen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ist auf dieser Versammlung nicht zulässig.

Eine Zusammenlegung von Vereinen ist nicht als Auflösung anzusehen.

Bei Auflösung des Rassekaninchenzuchtvereins B 604 Vilsbiburg e. V. und Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Vilsbiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Schlussbestimmung

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

In Zweifelsfällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 24.07.2021 von der Hauptversammlung beschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen und Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Werden die Satzungen des ZDRK e. V. bzw. des LV geändert, so ist der Verein verpflichtet, seine Satzung anzugleichen. Die Satzung des Vereins darf den Satzungen des zuständigen Kreisvereins, des zuständigen Landesverbandes nicht entgegenstehen, sondern nur im Rahmen der anderen verbindlichen Satzungen (Kreisverein, Bezirksverband, Landesverband, ZDRK e. V.) ergänzt werden.



1. Vorsitzender  
Franz Märkl



2. Vorsitzender  
Peter Bucker



1. Kassier  
Hans Schemmerer



1. Schriftführer  
Claudia Hörezeder



1. Zuchtwart  
Christopher Märkl



2. Jugendgruppenltr.  
Andreas Schmid



1. HuK-Gruppenltr.  
Maria Wolker



Zuchtbuchführer  
Silvia Schmid



VR 1054



Der Verein "Kaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg und Umgebung e. V.  
mit dem Sitz in 84137 Vilsbiburg"  
wurde heute unter obiger Nummer in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
Landshut eingetragen.

Landshut, den 24.07.1997  
Amtsgericht - Registergericht:

*[Handwritten Signature]*  
Dankekreiter, JAng.

Die Neufassung der Vereinssatzung des Rassekaninchenzuchtverein B 604 Vilsbiburg und Umgebung e.V. wurde bei der Jahreshauptversammlung am 24.07.2021 in Vilsbiburg von den anwesenden Mitglieder beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut, Registergericht in Kraft.

Bis zur Eintragung ins Vereinsregister bleibt die alte Satzung vom 20.04.1997 in Kraft.

Am 07.12.2021 wurde laut Mitteilung des Amtsgericht Landshut – Registergericht – die Neufassung der Satzung und der Kassier als weiteres Mitglied des Vorstands ins Vereinsregister eingetragen.